

Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bedeutsame Aufgaben zukommen. Die Art und Weise der Lenkung und Führung der LPGs und der gesamten genossenschaftlichen Entwicklung auf dem Lande muß dabei in jeder Hinsicht die Spezifik der Stellung der LPG als Organisationsform der Klasse der Genossenschaftsbauern und die Existenz sowie die Wirkungsbedingungen des genossenschaftlichen Eigentums in den LPGs berücksichtigen. Es macht deshalb für die Methoden der staatlichen Leitung einen erheblichen Unterschied aus, ob sich die staatliche Tätigkeit auf einen volkseigenen Betrieb bezieht, der auf der Basis des Volkseigentums, also staatlich-sozialistischen Eigentums, organisiert ist, oder auf eine LPG, deren hauptsächlichste Produktionsgrundlage das genossenschaftlich-sozialistische Eigentum als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive i. S. von Art. 10 der Verfassung darstellt.²

Im 1. Abschnitt des Gesetzentwurfs werden die LPGs charakterisiert als freiwillige Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion (§ 1 Abs. 1) im Interesse der Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Es wird betont (§ 1 Abs. 2), daß sich die genossenschaftliche Arbeit, die Aneignung und Verteilung des gemeinschaftlichen Produkts sowie die Leitung der gesamten genossenschaftlichen Tätigkeit nach genossenschaftlichen Prinzipien regelt, die ihren rechtlichen Ausdruck im LPG-Recht finden. Dabei wird zugleich deutlich gemacht, daß die weitere rechtliche Regelung der genossenschaftlichen Beziehungen auch künftig durch die Vervollkommnung des LPG-Rechts und nicht durch mehr oder weniger schematische Übernahme arbeitsrechtlicher Bestimmungen für die LPG erfolgen muß. Natürlich sind gleichlautende Regelungen dort nicht ausgeschlossen, wo sie sich objektiv aus der Sache selbst ergeben.³

Der Gesetzentwurf verankert rechtlich die Stellung und Verantwortung der Klasse der Genossenschaftsbauern und schließt hierin auch ihre Verantwortung für die Reproduktion der eigenen Klasse ein (§ 2). Des weiteren enthält der 1. Abschnitt eine eindeutige Kennzeichnung der Stellung und Verantwortung der LPG als untrennbarer Bestandteil der entwickelten sozialistischen Gesellschaft (§ 3 Abs. 1) und als Grundeinheit der landwirtschaftlichen Produktion in der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft (§ 4 Abs. 1). In diesem Zusammenhang wird verdeutlicht (§ 4 Abs. 2), daß beim erreichten Stand der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft die LPGs ihre Aufgaben nur dann erfüllen können, insbesondere den objektiv notwendigen bedeutenden Leistungsanstieg nur dann gewährleisten können, wenn sie planmäßig die Kooperation vertiefen.

Der Gesetzentwurf betont die große politische Verantwortung der LPG für die umfassende politische und fachliche Entwicklung der Genossenschaftsbauern als sozialistische Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 4). Die Konzeption begreift diese Aufgabe nicht als eine von außen an die Genossenschaftsbauern heranzutragende Maßnahme, sondern geht davon aus, daß diese Entwicklung vom Kollektiv der Genossenschaftsbauern selbst unter Führung der Parteiorganisationen der SED zu vollziehen ist. Dafür ist die breite Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie in den LPGs und in den Kooperationen ebenso bedeutsam wie die Entwicklung der demokratischen Initiativen aller Genossenschaftsbauern durch die genossenschaftlichen Leitungsorgane zur Teilnahme an der Leitung und Planung aller gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse auf dem Dorf bis hin zur aktiven Teilnahme an der staatlichen Leitungstätigkeit.

Der Gesetzentwurf entwickelt die Beziehungen zwischen den Organen der sozialistischen Staatsmacht und den LPGs weiter. Die hierzu vorgesehenen Vorschriften sind im Zusammenhang mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 zu verstehen, das bekanntlich ebenfalls gemäß

den Beschlüssen des X. Parteitages der SED entsprechend dem neuen Entwicklungsstand präzisiert werden wird.⁴

Über die staatliche Führung der LPG wird wesentlich die politische Führung der Klasse der Genossenschaftsbauern durch die Arbeiterklasse verwirklicht. Sie wird durch das neue LPG-Gesetz so vervollkommen, daß das Klassenbündnis weiter gefestigt wird und bei allen staatlichen Maßnahmen die Erfordernisse des genossenschaftlichen Eigentums und der genossenschaftlichen Demokratie berücksichtigt werden. Mit der organischen Verbindung von staatlicher Führung und genossenschaftlicher Demokratie wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus in einer für die LPG spezifischen Weise verwirklicht. Im Einklang mit Art. 46 der Verfassung wird bestimmt, daß die LPGs ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der SED und der Rechtsvorschriften eigenverantwortlich gestalten (§ 1 Abs. 3j). Damit wird sowohl für die LPGs als auch für die Organe der sozialistischen Staatsmacht eine klare Orientierung gegeben. Durch sie wird gesichert, daß die gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse in verbindlicher Form in jeder LPG umgesetzt werden und zugleich die eigenverantwortliche Tätigkeit der LPG gefördert wird. Die Registrierung des Statuts der LPG und die Bestätigung der Betriebspläne der LPG durch den Rat des Kreises sind eine weitere Gewähr dafür, daß sich die Entwicklung einer jeden LPG im Einklang mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung vollzieht. Im übrigen erfolgt die Anleitung und Unterstützung der LPGs bei der Gestaltung ihrer genossenschaftlichen und kooperativen Beziehungen durch staatliche Empfehlungen (§ 7 Abs. 3), über deren Anwendung in den LPGs entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen die genossenschaftlichen Leitungsorgane eigenverantwortlich entscheiden.

Hervorzuheben ist weiter, daß die LPGs eine hohe politische Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung in den Dörfern tragen. Das gilt insbesondere für Maßnahmen der territorialen Rationalisierung und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande, die unter Leitung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe organisiert werden (§ 4 Abs. 3j).

Zu den Kooperationsbeziehungen der LPG

Der Gesetzentwurf sieht im 2. Abschnitt Regelungen für die prinzipiellen Aufgaben, Rechte und Pflichten der LPG zur Gestaltung effektiver Kooperationsbeziehungen vor. Es gehört zu den Wesenszügen der Agrarpolitik der SED, beim weiteren schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft die Kooperation zu vervollkommen.^{5*}

Die Kooperation wird als eine Grundvoraussetzung für die weitere politische, ökonomische und soziale Entwicklung jeder LPG und für die Ausschöpfung aller Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums bezeichnet, die ständig neue Möglichkeiten eröffnet, um in der sozialistischen Landwirtschaft mehr, besser und billiger zu produzieren und den einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß effektiv zu gestalten (§ 10 Abs. 1). Das betrifft vor allem das enge Zusammenwirken von Pflanzen- und Tierproduktion, die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung der Pflanzen- und Tierproduzenten für den einheitlichen Reproduktionsprozeß, wofür der Gesetzentwurf wichtige rechtliche Grundlagen vorsieht, die ergänzt werden durch die Regelungen in den Musterstatuten der LPG sowie durch die „Grundsätze für die Arbeit der Kooperationsräte in der sozialistischen Landwirtschaft“ vom Januar 1980.6 Die 3. Tagung des Zentralkomitees der SED unterstrich, daß die weitere Vervollkommnung der Kooperation, die Arbeit der Kooperationsräte zur Schlüsselfrage in der Landwirtschaft geworden sind.⁷

Die Kooperation wird von den LPGs mit ihren Kooperationspartnern auch künftig nach den bewährten genossenschaftlichen Grundsätzen gestaltet. Bei allen Formen der Kooperation, die nach den Grundsätzen der Gleich-